RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1244 | 20.03.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung des Promotionsprogramms „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.03.2018

Promotionsordnung des Promotionsprogramms „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum

vom 13. März 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung für das Promotionsprogramm „International Development Studies“ erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Zweck der Promotion
§ 3 Promotionsausschuss
§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
§ 5 Voraussetzungen zur Promotion
§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme
§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
§ 8 Strukturierung der Promotion
§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 10 Promotionskommission
§ 11 Dissertation
§ 12 Bewertung der Dissertation
§ 13 Mündliche Prüfung
§ 14 Beurteilung der Promotion
§ 15 Rechtsmittel
§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
§ 19 Ehrenpromotion
§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

– eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitäts-

sicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen übernehmen diese Regeln in ihren spezifischen Promotionsordnungen, indem sie die Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung durch fachspezifische Bestimmungen präzisieren und ergänzen.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die beteiligte(n) Fakultät(en) bzw. promotionsführende(n) Einrichtung(en) voraus.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.

(2) Aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens verleiht der Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum den Doktorgrad „'Philosophiae doctor' (Ph.D.)“.

(3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der International Development Studies oder entsprechende ideelle oder praktische Verdienste in der Förderung der Entwicklungstheorie und/oder -politik kann der Doktorgrad auch ehrenhalber als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) durch den Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Dem Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ gehören folgende Mitglieder an:

1. die Sprecherin/der Sprecher (Speaker) des Promotionsprogramms „International Development Studies“ oder ihr/sein Stellvertreter als Vorsitzende(r),
2. vier Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die die im Promotionsprogramm „International Development Studies“ vertretenen Fakultäten repräsentieren,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Promotionsprogramm „International Development Studies“ vertretenen Fakultäten oder des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der im Promotionsprogramm „International Development Studies“ vertretenen Fakultäten oder des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionsprogramms „International Development Studies“,
6. ein ständiges beratendes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 werden durch die jeweils zuständigen Fakultätsgremien nominiert bzw. von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren angehören.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Gruppen anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in den jeweiligen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
3. Bestellung der Gutachter/innen,
4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 3,
6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

Entfällt.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion hat Zugang, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium – einschlägig ist in der Regel ein Universitätsstudium der Geographie, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder des Development Management oder verwandten Gebieten – mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einer einschlägigen Fachrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a

nachweist.

(2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstabe a oder c wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als mindestens 2,7 (voll befriedigend) ist. Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstabe b wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als 1,3 (noch sehr gut) ist. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

(3) Die Inhalte der vorbereitenden Studien zu Abs. 1 Buchstabe b über eine Dauer von in der Regel drei Semestern legt der Promotionsausschuss vor Promotionsbeginn im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Betreuerinnen oder Betreuern so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a oder c entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird. Der Promotionsausschuss behält sich eine Überprüfung

der Qualifikation vor.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „International Development Studies“ an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.

(2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
5. ein anerkannter Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache, wenn Englisch nicht Amtssprache im Heimatland des Bewerbers ist und die bisherige Ausbildung nicht mindestens seit der Sekundarschule in englischer Sprache erfolgt ist. Von ausreichenden Sprachkenntnissen gem. § 5 Abs. 5 wird bei Nachweis eines TOEFL- oder IELTS-Testergebnisses äquivalent zu CEFR-Niveau C1 ausgegangen.
6. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
7. der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation und ein maximal fünfseitiges Exposé entsprechend den „Guidelines for writing a research proposal“ des Promotionsprogramms „International Development Studies“,
8. mindestens zwei akademische Empfehlungsschreiben.

(3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn

a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer gem. § 7 zu fungieren,
c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist,
d) bei Arbeiten mit empirischer Ausrichtung das Vorhandensein der finanziellen Mittel für die Durchführung der Feldforschung nicht nachgewiesen wird.

(4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlas-

sen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.

(5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in das Promotionsprogramm „International Development Studies“ des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik für die Dauer von bis zu 6 Jahren eingeschrieben. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Strukturierung der Promotion durch Wahrnehmung von fachlichen und außerfachlichen Qualifizierungsangeboten regelt § 8.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.

(2) Als Betreuerin oder Betreuer von Promotionsvorhaben können nur Promovierte ernannt werden.

(3) Betreuerin oder Betreuer gem. Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied einer der im Promotionsprogramm „International Development Studies“ kooperierenden Fakultäten oder des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik der Ruhr-Universität Bochum sein.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

(5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.

(6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:

1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
4. im Falle einer publikationsbasierten Dissertation die Spezifizierung der Ansprüche an die verbindenden Teile sowie an den inhaltlichen Zusammenhang und die vertretbare Schnittmenge der Artikel,
5. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers sollen bis spätestens zwölf Monate nach Annahme nachgereicht werden.

§ 8 Strukturierung der Promotion

(1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.

(2) Im Promotionsprogramm „International Development Studies“ werden den Doktorandinnen und Doktoranden umfangreiche Qualifizierungsangebote unterbreitet. Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Wahrnehmung von Qualifizierungsangeboten im Umfang von 90 Kreditpunkten nachweisen, von denen mindestens 42 in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Als Pflichtbestandteile des Promotionsverlaufs ausgewiesene Qualifizierungsangebote müssen dabei wahrgenommen werden.

(3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die in der Regel in englischer Sprache verfasste Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren,
2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
3. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsangeboten nach § 8,
4. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
5. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder

ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,

6. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
7. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
8. ein aktualisierter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
9. gegebenenfalls eine Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden bisher in Druck oder online veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
10. eine Bescheinigung über die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum,
11. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

(3) Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder des Promotionsausschusses des Promotionsprogramms „International Development Studies“ bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.

(2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Sie sind aus dem unter § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis auszuwählen. Die Promotionskommission kann darüber hinaus aus fachlichen Gründen erweitert werden.

(3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierte, Privat-

dozentinnen bzw. Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren benannt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

(4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied, sofern ohne Ersatz nicht sichergestellt ist, dass zwei Gutachten vorliegen.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in einem Gebiet der „International Development Studies“ nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

(2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.

(4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.

(5) An Stelle einer Monografie kann mit Zustimmung der Betreuerinnen oder der Betreuer auch eine publikationsbasierte Dissertation zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen nach § 2 genügt und die einzelnen Abhandlungen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Empfehlungen des Wissenschaftsrates muss auch eine publikationsbasierte Dissertation einen substantiellen Teil enthalten, der über bereits veröffentlichte Arbeiten hinausgeht und der in den Gutachten zu identifizieren und besonders zu würdigen ist. Eine additive Dissertation, in der Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengefasst sind, ist nicht zulässig. Die publikationsbasierte Dissertation muss mindestens drei Abhandlungen enthalten, von denen wenigstens eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden allein verfasst wurde. Der Einleitung zur publikationsbasierten Dissertation ist eine Übersicht voranzustellen, aus der die folgenden Angaben ersichtlich sind:

1. Autoren der Einzelbeiträge,
2. Titel der Einzelbeiträge,
3. Publikationsstand der Einzelbeiträge.

(6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonde-

rung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit.

(2) Im Fall der Annahme der Dissertation sind folgende Prädikate als Bewertung zugelassen: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite). Der Zusatz „obere Grenze“ oder „untere Grenze“ ist zulässig.

(3) Divergieren die Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter um mehr als ein Prädikat oder empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation (non rite), so benennt die Promotionskommission vor einer mehrheitlichen Entscheidung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Lehnen zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(4) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck wird die Dissertation mit den Gutachten für zwei Wochen am Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik ausgelegt.

(7) Alle promovierten Mitglieder der Promotionskommission, des Promotionsausschusses sowie des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik als promotionsführender Einrichtung haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Sprecherin oder beim Sprecher des Promotionsprogramms eingereicht werden muss.

(8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung (Disputation)

soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

(2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Sie wird in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten und wird von der Promotionskommission unter der Leitung der/des Vorsitzenden bzw. einer Vertretung gemäß § 10 durchgeführt. Sie besteht aus einem bis zu 30 Minuten dauernden Vortrag über Grundlagen, Methodik, Ergebnisse und Relevanz der Erkenntnisse der Dissertation sowie einer daran anschließenden, in der Regel 60-minütigen Disputation der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dissertation sowie über ausgewählte Probleme aus angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse angemessen vorzutragen und gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen sowie gebietsübergreifende Bezüge herzustellen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie alle promovierten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt. Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mit einem Prädikat gemäß § 12 Abs. 2.

(3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion gemäß § 12 Abs. 2 fest. In die Ermittlung des Gesamtprädikates geht das Prädikat der Dissertation mit zwei Dritteln, jenes der mündlichen Prüfung mit einem Drittel ein.

(4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben.

(5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.

(6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Doktortitels.

§ 15 Rechtsmittel

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung (Disputation) teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsauflagen gemäß § 12 Abs. 1 und 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung erteilt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionsprogramms im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach dem Termin der Disputation zu erfolgen. Auf begründeten Antrag kann die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionspro-

grammes die Frist mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter verlängern. Wird die Frist von einem Jahr schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Soll der Titel der Dissertation auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verändert werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Sprecherin oder des Sprechers.

(5) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird erfüllt durch Einreichung

a) von 6 Druckexemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, oder
b) einer elektronischen Version, deren Dateiformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek und einem gedruckten Exemplar für die Bibliothek des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik.

Die abgegebenen Pflichtexemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Zudem sind auf der Rückseite des Titelblatts der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) sowie Titel, Namen und Funktionen der Mitglieder der Promotionskommission anzugeben.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt bzw. durch Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages nachgewiesen hat. Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort und -land, Doktorgrad, Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) datiert. Sie ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionsprogramms „International Development Studies“ zu unterzeichnen.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Doktortitel gem. § 1 Abs. 2 zu führen.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte

a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.

(5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss des Pro-

motionsprogramms „International Development Studies“ mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher.

(6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Der Promotionsausschuss des Promotionsprogramms „International Development Studies“ kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft auf dem Gebiet der International Development Studies oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Entwicklungstheorie und/oder -politik erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung den Grad „Ph.D. in International Development Studies ehrenhalber“ (Ph.D. h.c. (Ruhr-Universität Bochum)) verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Professorinnen bzw. Professoren aus dem Promotionsausschusses des Promotionsprogramms „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum an die Sprecherin oder den Sprecher des Promotionsprogramms eingeleitet werden. Dem Antrag müssen zwei Drittel aller Professorinnen oder Professoren des Promotionsausschusses des Promotionsprogramms „International Development Studies“ zustimmen.

(3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so setzt er eine Promotionskommission, bestehend aus der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionsprogramms als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier weiteren Professorinnen oder Professoren ein. Die bzw. der Vorsitzende berichtet in einer öffentlichen Sitzung über die Verdienste der oder des zu Ehrenden.

(4) Zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit des Promotionsausschusses erforderlich. Alle Mitglieder des Ausschusses sind in diesem Fall stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag des Promotionsausschusses des Promotionsprogramms „International Development Studies“ in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).

(2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).

(3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

(1) Die Promotionsordnung des Promotionsprogramms „International Development Studies“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme gültigen Promotionsordnung des Promotionsprogramms „International Development Studies“ promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Promotionsausschusses des Promotionsprogramms „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum vom 19. Juli 2017.

Bochum, den 13. März 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich